



Arbeitsrecht und Personal

▷ Personalauswahl und Vertragsgestaltung

Andreas Abels

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Gleitzonenfälle („Minijobs“ und „Midijobs“)
aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Andreas Abels

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Gleitzonenfälle („Minijobs“ und „Midijobs“) aus steuer- und
sozialversicherungsrechtlicher Sicht



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: September 2014

Copyright © 2014 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
2	Geringfügige Beschäftigung im gewerblichen / freiberuflichen Bereich (außerhalb von Privathaushalten)	3
2.1	450 € – Geringfügigkeitsgrenze	3
2.2	Keine Anwendung der Minijob-Regelung	3
2.3	Beginn oder Ende einer Beschäftigung im Laufe eines Monats	4
2.4	Verfahren	5
2.5	Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	6
2.5.1	Keine Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	10
2.5.2	Rentenversicherungsfreiheit kraft Gesetzes	10
2.6	Pauschalbeiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte	11
2.6.1	Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	11
2.6.2	Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	12
2.7	Übergangsregelungen seit 1.1.2013	15
2.8	Entgeltgrenze	17
2.9	Arbeitsentgelt	18
2.9.1	Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts	18
2.9.3	Einmalige Einnahmen	18
2.9.4	Gestaltungsmöglichkeiten	20
2.10	Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze	22
2.11	Flexible Arbeitszeitregelung	25
2.11.1	Wertguthaben	25
2.11.2	Freistellungen im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen	26
2.12	Mehrere Beschäftigungen	28
2.12.1	Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen	28
2.12.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben nicht geringfügiger Beschäftigung	29
2.12.3	Besonderheit Arbeitslosenversicherung	30

2.12.4	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben (freiwilliger) Dienstpflicht, Elternzeit, Pflegezeit, während des Leistungsbezugs von einer Agentur für Arbeit oder einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienst-Gesetzes.	32
2.12.5	Geringfügig entlohnte Beschäftigungen höher verdienender Arbeitnehmer.	33
2.13	Eintritt der Sozialversicherungspflicht bei Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.	37
3	Meldungen für geringfügig entlohnt Beschäftigte	39
3.1	Anmeldung	39
3.2	Sofortmeldung	40
3.3	Jahresmeldung	41
3.4	Abmeldung	42
3.5	Meldefrist.	42
3.6	Meldepflichtiges Entgelt.	43
3.7	Zuständige Einzugsstelle	43
3.8	Meldegründe.	43
3.9	Mögliche Beitragsgruppenschlüssel	44
3.10	Häufig vorkommende Fallgestaltungen in der Praxis.	45
4	Einheitliche Pauschsteuer / Abruf individueller Steuermerkmale / Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte	47
5	Lohnunterlagen	50
6	Versicherungsumfang / Umlageverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	51
7	Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten	53
7.1	Voraussetzungen / 450 €-Geringfügigkeitsgrenze	53
7.2	Verfahren	53
7.3	Tätigkeit in Geschäftsräumen und im Privathaushalt des Arbeitgebers.	54
7.4	Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.	54
7.5	Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.	55
7.6	Einheitliche Pauschsteuer / Vorlage einer Lohnsteuerkarte / Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte	55
7.7	Versicherungsumfang / Umlageverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	57

7.8	Haushaltsscheckverfahren	57
8	Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen im Privatbereich (§ 35a EStG)	59
8.1	Allgemeines	59
8.2	Vorliegen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses (§ 35a Abs. 1 EStG)	60
8.3	Dienstleistungen von Selbstständigen (§ 35a Abs. 2 EStG)	63
8.4	Ausschluss der Steuerermäßigung	68
8.5	Mehrfache Inanspruchnahme der Steuerermäßigung	74
8.6	Inanspruchnahme der Steuerermäßigung bei Veranlagung zur Einkommensteuer, Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder Lohnsteuerabzug	76
9	Sozialversicherungsbeiträge bei Arbeitsentgelten zwischen 450 € und 850 € monatlich (Midijob)	77
9.1	Allgemeines	77
9.2	Gleitzoneformel	77
9.3	Verzicht auf Anwendung der Gleitzoneformel in der Rentenversicherung	79
9.4	Schwankendes Arbeitsentgelt	80
9.5	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	81
9.6	Mehrere Beschäftigungen	81
9.7	Gleitzone im Steuerrecht	83
10	Kurzfristige Beschäftigungen	85
10.1	Definition	85
10.2	Maßgebende Zeitgrenze	86
10.3	Mehrere kurzfristige Beschäftigungen	87
10.4	Überschreiten der Zeitgrenze	89
10.5	Kalenderjahrüberschreitende Beschäftigungen	90
10.6	Berufsmäßigkeit	91
10.7	Rahmenarbeitsvertrag	95
10.8	Maßgebender Beitragssatz zur Krankenversicherung	96
10.9	Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 40a Abs. 1 EStG)	99

1 Allgemeines

Seit der Voraufgabe aus dem Jahre 2004 hat es umfangreiche Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigungen gegeben, nachstehend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt.

- Die Einkommensgrenze für die Familienversicherung wird bei der Ausübung eines Minijobs auch auf 450 € angehoben.
- Zur Rentenversicherung haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Ab 1.1.2013 ist ein Mini-Job jetzt grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Im Gegenzug besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dieser Antrag kann nicht widerrufen werden und bezieht sich auf alle zeitgleich ausgeübten Mini-Job-Verhältnisse.
- Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, aus der die Rentenversicherungsbeiträge zu berechnen sind, wurde zum 1.1.2013 auf 175 € erhöht.
- Bei der gleichzeitigen Ausübung einer Hauptbeschäftigung erfolgt auch weiterhin keine Zusammenrechnung mit dem ersten Mini-Job, bei Aufnahme des Mini-Jobs nach 1.1.2013 besteht aber Rentenversicherungspflicht. Zu beachten ist, dass eine bis 31.12.2012 versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Entgelt von 400,01 € bis 450 € neben einer Hauptbeschäftigung nun zum 1.1.2013 als Mini-Job wird und ab 1.1.2013 in allen Versicherungszweigen (Ausnahme: Rentenversicherung) versicherungsfrei ist.
- Die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wurde ebenfalls auf 450 € angehoben. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung kann also ohne Rentenkürzung ausgeübt werden.
- Beschäftigungen, die vor dem 1.1.2013 mit einem Entgelt von 400,01 € bis 450 € monatlich ausgeübt wurden, unterliegen bis 31.12.2014 weiterhin der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zum 1.1.2015 werden es dann Minijobs, wenn das Entgelt nicht die Grenze von 450 € monatlich übersteigt.

- Geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die vor dem 1.1.2013 aufgenommen wurden, bleiben so lange rentenversicherungsfrei, wie das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die „alte“ Grenze von 400 € nicht übersteigt.
- Seit dem 01.01.2009 können Minijobber im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen eingesetzt werden. Das Arbeitsentgelt darf auf ein Kalenderjahr bezogen allerdings 5.400 € nicht überschreiten.

Man unterscheidet zwei Arten von geringfügigen Beschäftigungen:

- **geringfügig entlohnte Beschäftigung** (§ 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV) (Entgeltgeringfügigkeit) und
- **kurzfristige Beschäftigung** (§ 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV) (Zeitgeringfügigkeit).

Diese Unterscheidung ist sowohl für das Meldeverfahren als auch für das Beitragsrecht von Bedeutung. Die Reform der Mini-Jobs ab 1.1.2013 sieht hauptsächlich Änderungen für die geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, die kurzfristigen Beschäftigungen sind lediglich durch eine Anpassung der Grenze von 450€ in § 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV betroffen.

Die Regelungen zur Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bei geringfügiger Beschäftigung gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers.

Neben einer Hauptbeschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit kann eine geringfügige Beschäftigung kranken-, arbeitslosen- und pflegeversicherungsfrei ausgeübt werden.

2 Geringfügige Beschäftigung im gewerblichen / freiberuflichen Bereich (außerhalb von Privathaushalten)

2.1 450 € – Geringfügigkeitsgrenze

Seit dem 1.1.2013 liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig monatlich 450 € nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Auf die Arbeitszeit kommt es nicht an. Zu beachten ist aber, was der Gesetzgeber hinsichtlich des Mindestlohns zum 1.1.2015 regeln wird. Kommt der Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde, so hat man auf diesem Wege eine monatliche Arbeitszeit von ca. 52 Stunden ($450 \text{ €} : 8,50 \text{ €} = 52,94 \text{ Stunden}$).

2.2 Keine Anwendung der Minijob-Regelung

Versicherungsfreiheit (Ausnahme: Rentenversicherung) wegen geringfügiger Beschäftigung kommt allerdings nicht in Betracht für Personen, die

- im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (z. B. Auszubildende, Teilnehmer an dualen Studiengängen und Praktikanten),
- im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten bzw. des Bundesfreiwilligendienstes,
- als behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen,
- auf Grund einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben,
- wegen Kurzarbeit oder witterungsbedingtem Arbeitsausfall (saisonale Kurzarbeit)

geringfügig entlohnt beschäftigt sind.

Bei Auszubildenden ist allerdings eine sozialversicherungsrechtliche Besonderheit zu beachten. Für den Fall, dass die Ausbildungsvergütung des Auszubildenden die Geringverdienergrenze von 325 € monatlich nicht übersteigt, hat der Arbeitgeber die Beiträge in vollem Umfang zu tragen. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um Beiträge für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und nicht um Pauschalabgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigte.

Die Regelungen über geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind ebenfalls nicht anzuwenden bei Praktikanten, Bundesfreiwilligendienstleistenden und Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

Hinweis:

Auch für Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland gelten die Regelungen über die geringfügig entlohnten Beschäftigungen. In der Sozialversicherung ist innerhalb der EU bzw. des EWR abzuklären, welches Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist.

2.3 Beginn oder Ende einer Beschäftigung im Laufe eines Monats

Beginnt oder endet die Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, ist für die Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze bei einer Dauerbeschäftigung keine anteilige Geringfügigkeitsgrenze zu bilden. Ist die Beschäftigung allerdings von vornherein auf weniger als einen Monat befristet, so ist von einem anteiligen Monatswert auszugehen. Dieser ist wie folgt zu ermitteln:

$450 \text{ €} \times \text{Kalendertage} : 30 = \text{anteiliger Monatswert (anteilige Geringfügigkeitsgrenze)}$

Beispiel 1:

Ein geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer wird ab dem 24.7.2014 eingestellt.

Lösung:

Der anteilige Monatswert für die Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze beträgt 93,33 € ($450 \text{ €} \times 7 \text{ Kalendertage} : 30 \text{ Kalendertage}$).

Der Autor

ANDREAS ABELS, Betriebswirt VWA, ist seit 1987 im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung beschäftigt und ist Referent in der Unternehmenssteuerung. Seit 1996 lehrt er als Dozent am Bildungszentrum einer großen deutschen Krankenkasse zu versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Themen in der Aus- und Fortbildung. Außerdem ist Andreas Abels als nebenberuflicher Dozent für die Steuerfachschule Dr. Endriss und als Fachbuchautor tätig.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11

E-Mail: info@dashoefer.de

Internet: www.dashoefer.de

19,80 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-059-9



9783892360599